

Statuten Verein Jazz Night Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Jazz Night Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Der Verein Jazz Night Zug organisiert alljährlich die traditionelle Jazz Night in der Zuger Altstadt. Der Vereinszweck ist gemeinnützig. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Aufgaben

Die Jazz Night Zug ist ein traditioneller Musikanlass, der alljährlich nach den Sommerferien, im August, durchgeführt wird. Der Verein Jazz Night Zug organisiert zu diesem Anlass verschiedenste Musikgruppen aus den Sparten Mainstream, Dixieland, traditionellem und modernem Jazz. Alles Musikstilrichtungen, die eine grosse Bevölkerungsschicht ansprechen.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden, ebenso Kollektivmitglieder. Jede Person, die einem Kollektivmitglied angehört, ist automatisch Mitglied des Vereins Jazz Night Zug, so lange sie nicht ihren individuellen Austritt erklärt, und hat alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Statuten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe der Jazz Night Zug, Austritt oder Ausschluss. Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat (Geschäftsstelle)
- d) die Kontrollstelle

6. Ausschluss

Ein Mitglied (Einzelmitglied oder Mitglied durch Kollektivmitgliedschaft) kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) nachgewiesene, grobe Schädigung der Interessen des Vereins
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge des Vereins

Über den Ausschluss infolge Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge entscheidet der Vorstand abschliessend.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Vereins und damit jeden Anspruch auf deren Vermögen und Dienstleistungen. Sie bleiben jedoch dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Beiträge des Vereins, haftbar.

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche

Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand jeweils schriftlich, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts mit Décharge-Erteilung
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung oder Liquidation des Vereins
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat das versammlungsleitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission ist drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsführende den Stichentscheid.

Der Vorstand wird einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern oder wenn es von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- Leitung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins
- Wahl der Leitung des Sekretariats
- Beurteilung und Beaufsichtigung des Sekretariats
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Mitgliederwerbung und Ressourcenbeschaffung

Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls Mitglieder des Vereins. Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein sind sie hingegen nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

9. Das Sekretariat (Geschäftsstelle)

Das Sekretariat führt die allgemeinen Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins, wie Mitgliederbetreuung usw.

10. Die Kontrollstelle sowie Revisionsstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Auf eine (ordentliche und eingeschränkte) Prüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle wird im Rahmen des Gesetzes (Art. 69b ZGB) verzichtet.

11. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen (Legate, Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge, Patronatsbeiträge)
- c) Erträge aus Vereinstätigkeit
- d) Vermögenserträgen und Zinsen

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung beschlossen. Mit Kollektivmitgliedern vereinbart der Vorstand einen jährlichen Pauschalbetrag an Stelle der Mitgliederbeiträge der dem Kollektivmitglied angehörenden Personen. Diese Pauschalbeträge müssen jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden. Mangels entsprechender Beschlüsse bzw. Vereinbarungen gelten die Mitglieder- und Kollektivmitgliederbeiträge des Vorjahres unverändert. Der Maximalbeitrag für ein Einzelmitglied beträgt Fr. 100.—. Mitglieder oder Nichtmitglieder mit jährlichen freiwilligen Beiträgen ab Fr. 200.— werden als Gönner anerkannt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

13. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Statuten sowie der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zukommen soll. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Generalversammlung bestimmt diese Institution.

14. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2002 in Zug angenommen und am 10. April 2002 von der Vereinsversammlung revidiert.

Revidiert: Zug, 7. März 2006

Revidiert: Zug, 11. März 2008

Revidiert: Zug, 16. März 2015

Namens der Vereinsversammlung

Rainer Riek (Präsident)

Nicolett Theiler (Geschäftsstelle)

Die weiteren Vorstandsmitglieder: Martin Himmelsbach und Theo Halders